
Lieferantenrichtlinie

DKM Darlehnskasse Münster eG



Darstellung der wesentlichen Veränderungen:

Version	Veränderung	Datum
1.0	Erstfassung	15.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 1 -
2.	Richtlinie	- 2 -
	§ 1 Nachhaltigkeitsverständnis der DKM	- 2 -
	§ 2 Gegenstand der Richtlinie	- 3 -
	§ 3 Nachhaltigkeitsprinzipien	- 4 -
	§ 4 Verpflichtung	- 6 -

1. Einleitung

Diese Lieferantenrichtlinie dient der Sicherstellung, dass unsere Lieferanten ebenso wie wir höchste ethische, ökologische und soziale Standards beachten. Sie berücksichtigt insbesondere die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), insbesondere AT 9 zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien in das Auslagerungsmanagement und der Sorgfaltspflichten an das Management des Drittparteienrisikos bezüglich der eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik (DORA), insbesondere Artikel 6 der delegierten Verordnung 2024/1773 zum Schutz der Umwelt und zur Einhaltung der Menschen-, Kinder- und Arbeitnehmerrechte.

Wir behalten uns bei Verstößen gegen diese Richtlinie ausdrücklich das Recht vor, je nach Schwere der Verstöße angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann zu einer Überprüfung der Geschäftsbeziehung und möglicherweise zu Maßnahmen bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.

2. Richtlinie

§ 1 Nachhaltigkeitsverständnis der DKM

Wir wurden als Selbsthilfeeinrichtung für Institutionen der katholischen Kirche und ihre Mitarbeitenden gegründet. Aus diesem Auftrag heraus verfolgen wir das Ziel, **langfristigen Nutzen für unsere Mitglieder und Kunden** zu schaffen – auf der Grundlage christlicher Werte, wirtschaftlicher Stabilität und gesellschaftlicher Verantwortung.

Nachhaltigkeit bedeutet für uns:

Zukunft aktiv gestalten – im Einklang mit Umwelt, Gesellschaft und ökonomischer Tragfähigkeit.

Als Kirchenbank leben wir Nachhaltigkeit **ganzheitlich und strategisch integriert**. Dabei orientieren wir uns an den drei Säulen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG) – stets mit Blick auf unseren wirtschaftlichen Auftrag im Dienst von Kirche, Caritas und Gesellschaft.

Unsere genossenschaftliche Identität verpflichtet uns zu einem verantwortungsvollen und werteorientierten Handeln – **nach innen wie nach außen**. Das gilt auch für unsere Beziehungen zu Geschäftspartnern und Lieferanten:

Ethisches Verhalten, Umweltbewusstsein und soziale Verantwortung sind für uns unverzichtbare Grundlagen einer nachhaltigen Zusammenarbeit.

Wir tragen dazu bei, dass heutige und künftige Generationen in einer gerechten, sicheren und lebenswerten Welt leben können – und erwarten dieses Bewusstsein auch von unseren Partnern.

§ 2 Gegenstand der Richtlinie

Unsere Lieferantenrichtlinie hat das Ziel, unsere Nachhaltigkeitsprinzipien in unsere Wertschöpfungskette zu tragen, um so unsere sowie die Nachhaltigkeitsleistungen unserer Lieferanten und Partner weiter zu verbessern.

Wir sind engagiert, eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Geschäftsführung zu fördern. Als Teil unseres Engagements wollen wir in die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Partnern die Prinzipien der Nachhaltigkeit, Integrität und Wirtschaftlichkeit integrieren und uns dabei an den christlichen Grundsätzen, wie Menschenwürde, Solidarität und Subsidiarität orientieren.

Diese Lieferantenrichtlinie legt die Erwartungen und Anforderungen an unsere Lieferanten fest und dient als Leitfaden für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Partnern.

Neben unseren eigenen Prinzipien folgen wir den Leitlinien der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Hier basiert unser Gedanke insbesondere auf dem NachhaltigkeitsLeitbild der genossenschaftlichen Finanzgruppe¹.

Die Richtlinie basiert auf internationalen Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² und den zehn Grundsätzen des UN Global Compact³ sowie nationale und internationale Rechtsvorschriften für Lieferanten. Sie gilt für alle Lieferanten, Dienstleister und deren Subunternehmer, die Produkte und Dienstleistungen an uns liefern.

Dabei gelten folgende Grundsätze zur Zusammenarbeit und Berichterstattung:

- + **Selbstbewertung:** Lieferanten sollen regelmäßige Selbstbewertungen durchführen, um ihre Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Prinzipien zu überwachen.
- + **Berichterstattung:** Lieferanten sollen der DKM regelmäßig Berichte über ihre Nachhaltigkeitsleistungen und Compliance-Aktivitäten vorlegen.
- + **Audits:** Die DKM behält sich das Recht vor, Audits und Inspektionen bei Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu überprüfen.
- + **Dialog:** Lieferanten werden ermutigt, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches und ökologisches Verhalten zu entwickeln und einzuführen. Im Rahmen des partnerschaftlichen Dialogs ist die Bank gerne bereit, sich mit den Lieferanten diesbezüglich auszutauschen.
- + **Beschwerdemechanismus:** Um auf Nachhaltigkeitsverstöße in der Lieferkette aufmerksam zu werden, können Hinweise auf Verstöße gegen die Lieferantenrichtlinie durch den Lieferanten oder durch vertretungsberechtigte Dritte an die DKM weitergeleitet werden.

¹ Wer wir sind – Unser Nachhaltigkeitsleitbild – BVR – Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

² „Erklärung über Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ – ILO Kernarbeitsnormen seit 20 Jahren im Rang von Menschenrechten | International Labour Organization

³ The Ten Principles | UN Global Compact

Einfach gut für Ihre Werte.

Diese Grundsätze sind insbesondere dann tragend, wenn diese regulatorisch vorgesehen sind (DORA). In allen weiteren Fällen behalten wir uns Einzelfallprüfungen im Umfang der Grundsätze vor, sofern ein Anlass zur Überprüfung besteht.

§ 3 Nachhaltigkeitsprinzipien

Unsere Lieferanten müssen gewährleisten, folgende Nachhaltigkeitsprinzipien zu beachten und zu fördern. Die DKM geht davon aus, dass alle geltenden und gesetzlichen Vorschriften strikt befolgt werden.

1. Umwelt- und Klimamanagement

- Ressourcenschonung: Lieferanten sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch von natürlichen Ressourcen zu minimieren und Abfall zu reduzieren.
- Klimaschutz: Lieferanten sollen Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen ergreifen und sich bemühen, den CO₂-Fußabdruck ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verringern.
- Umweltfreundliche Produkte: Lieferanten sollen umweltfreundliche Materialien und Technologien verwenden und Produkte mit langer Lebensdauer und hoher Energieeffizienz anbieten.
- Abfallmanagement: Lieferanten sollen Recycling und die Wiederverwendung von Materialien fördern sowie gefährliche Abfälle sicher entsorgen.

2. Soziale Verantwortung und Menschenrechte

Die nachfolgenden Prinzipien stellen unsere Mindeststandards in den Bereichen soziale Verantwortung und Menschenrechte dar. Darüber hinaus gelten die in § 2 genannten Rechtsvorschriften und Standards.

- Arbeitsbedingungen: Lieferanten müssen faire Arbeitsbedingungen gewährleisten, einschließlich angemessener Löhne, sicherer Arbeitsumgebungen, der Einhaltung von Arbeitszeiten und dem Mindestalter von Arbeitnehmenden.
- Arbeitssicherheit: Lieferanten müssen die entsprechende Arbeitssicherheit für Mitarbeitende, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, gewährleisten. Dabei halten sie mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein, sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.
- Menschenrechte: Lieferanten müssen die grundlegenden Menschenrechte respektieren und dürfen keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Diskriminierung in jeglicher Form zulassen. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)⁴ der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische

⁴ <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Einfach gut für Ihre Werte.

Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵.

- Gemeinschaftsunterstützung: Lieferanten sollen zur Entwicklung und zum Wohlergehen der Gemeinden beitragen, in denen sie tätig sind.
- Koalitionsfreiheit: Lieferanten müssen Mitarbeitenden Vereinigungsfreiheit zusichern. Sofern die Mitarbeitenden der Lieferanten unter das Tarifvertragsrecht fallen, sollten alle geltenden rechtlichen Anforderungen Anwendung finden, insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen

3. Wirtschaftliche Verantwortung

- Transparenz und Ethik: Lieferanten sollen transparente und ethische Geschäftspraktiken anwenden, einschließlich fairer Handelspraktiken und der Vermeidung von Korruption und Bestechung.
- Compliance: Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards einhalten, einschließlich solcher in Bezug auf Umweltschutz, Arbeitsschutz und Produktqualität. Außerdem erwarten wir, dass Lieferanten alle einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich beachten.

4. Verantwortung in der Lieferkette

- Transport: Lieferanten sollen bei der Wahl des Transportmittels darauf achten, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Soweit dies operativ realisierbar ist, soll der Lieferant regionale Produkte bevorzugen.
- Zertifizierung: Die Zusammenarbeit mit Lieferanten, die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS⁶, ISO 14001⁷, etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind, wird durch uns präferiert.

5. Regulatorische Anforderungen

Unsere Lieferanten sind zur Einhaltung der für sie geltenden nationalen und internationalen bindenden Rechtsvorschriften, die auf den Schutz von Arbeitnehmenden, Umwelt und Gesellschaft abzielen, verpflichtet.

Darüber hinaus verlangen wir von ihren Lieferanten, alle relevanten regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, die für die Finanzbranche sowie ihre eigenen branchenspezifischen Dienstleistungen und Produkte gelten einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

⁵ https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf

⁶ Was ist EMAS: Umweltmanagementsystem EMAS

⁷ ISO 14001 – Umweltmanagementsystemnorm | Umweltbundesamt

Einfach gut für Ihre Werte.

- **Datenschutz:** Einhaltung der Datenschutzgesetze und -vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- **Sicherheitsstandards:** Implementierung und Aufrechterhaltung von Sicherheitsstandards zum Schutz sensibler Daten und zur Verhinderung von Cyberangriffen.
- **Risikomanagement:** Ein effektives Risikomanagementsystem, das Risiken identifiziert, bewertet und mindert, die mit der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen verbunden sind.
- **Rechenschaftspflicht:** Lieferanten müssen regelmäßig über ihre Fortschritte in Bezug auf Nachhaltigkeit und Compliance berichten und sich Audits und Überprüfungen unterziehen, sofern dies regulatorisch gefordert ist oder Anlass besteht.
- **Drittbezug:** Lieferanten, die als Auslagerungsunternehmen im Sinne der MaRisk oder als IKT-Dienstleister im Sinne der DORA gelten, müssen zusätzlich geeignete Mechanismen nachweisen, mit denen Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, gesteuert und überwacht werden können. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Aspekte entlang der Liefer- und Leistungskette.

§ 4 Verpflichtung

Diese Lieferantenrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen und Best Practices entspricht. Unsere Lieferanten erkennen mit Eingehen einer Vertragsbeziehung mit uns diese Lieferantenrichtlinie an und verpflichten sich zur Einhaltung der hier formulierten Nachhaltigkeitsanforderungen.